



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Oktober 2012

Nr. 2012-570 R-721-13 Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Tarifsicherheit in der Physiotherapie; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Am 5. September 2012 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, eine Parlamentarische Empfehlung zur Tarifsicherheit in der Physiotherapie ein. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat ersucht, umgehend ein Tariffestsetzungsverfahren nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) an die Hand zu nehmen und einen für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer fairen Taxpunktwert festzusetzen, der auch die aufgelaufene Teuerung der letzten Jahre berücksichtigt.

2. Antwort des Regierungsrats

Die Zentralschweizer Sektion des Schweizerischen Physiotherapeutenverbands (heute physioswiss) und der Krankenversichererverband santésuisse Zentralschweiz (heute tarifsuisse) haben am 9. August 2003 eine Vereinbarung über den Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen abgeschlossen. In diesem Vertrag haben die Tarifpartner einen Taxpunktwert von 90 Rappen vereinbart. Die Vereinbarung galt ab dem 1. Januar 2004 und war nicht befristet. Dieser Tarifvertrag wurde gemäss Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) durch den Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt.

Am 23. Juni 2011 hat physioswiss sämtliche kantonalen Taxpunktwert-Vereinbarungen sowie die schweizweit geltende Tarifstruktur fristgerecht per 31. Dezember 2011 gekündigt. In der Folge haben die Tarifpartner Verhandlungen für einen neuen Tarifvertrag aufgenommen, die jedoch zu keiner Einigung geführt haben. Deshalb sind die Tarifpartner an die Kantonsregierung gelangt mit dem Ersuchen, einen neuen Tarifvertrag festzusetzen.

In diesem Fall kommen die Bestimmungen von Artikel 47 Absatz 3 KVG zur Anwendung. Dieser besagt, dass die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern kann, wenn sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen können. Erst wenn innerhalb dieser Frist immer noch kein neuer Tarifvertrag zustande kommt, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat am 14. Februar 2012 die bisherige gekündigte Vereinbarung vom 9. August 2003 mit einem Taxpunktwert von 90 Rappen bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrags, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012, verlängert.

Durch die hoheitliche Verlängerung des bisherigen Tarifvertrags um ein Jahr konnte der Regierungsrat einen vertragslosen Zustand zwischen den Tarifpartnern verhindern. Zudem konnte der Regierungsrat Klarheit schaffen, dass bis zum 31. Dezember 2012 die physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Uri unverändert mit einem Taxpunktwert von 90 Rappen in Rechnung gestellt werden können.

In der Zwischenzeit hat tarifsuisse mit Schreiben vom 3. August 2012 allen Kantonen mitgeteilt, dass die Verhandlungen über einen neuen Physiotherapie-Taxpunktwert definitiv gescheitert sind. Dies wird in einer gemeinsamen Erklärung von tarifsuisse und physioswiss bestätigt. Hingegen haben die Tarifpartner bis zum heutigen Zeitpunkt noch keinen formellen Antrag um Einleitung eines Tariffestsetzungsverfahrens gestellt. Trotzdem hat die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion bereits die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um ein Tariffestsetzungsverfahren durchzuführen, sobald das Gesuch eingetroffen ist.

Der Regierungsrat kann aber nicht von sich aus einen KVG-Tarif erlassen oder festsetzen. Denn bei der Regelung der Abgeltungen für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steht die Autonomie der Tarifpartner (Krankenversicherer und Leistungserbringer) im Vordergrund. Tarife und Preise sollen in erster Linie auf einvernehmlicher vertraglicher Basis zwischen den Tarifpartnern geregelt werden. Wenn jedoch definitiv keine Vertragseinigung zustande kommt, sind die Kantonsregierungen von Gesetzes wegen zur Tariffestsetzung verpflichtet. Falls sich dabei abzeichnet, dass sich ein Tariffestsetzungsverfahren zeitlich in die Länge zieht, haben die Kantonsregierungen die Möglichkeit, einen provisorischen Tarif festzusetzen oder unter bestimmten Umständen einer allfälligen Beschwerde gegen einen festgesetzten Tarif die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Mit all diesen Massnahmen soll gewährleistet werden, dass die Leistungserbringer jederzeit - also auch während der Schwebe eines Verfahrens - die erbrachten Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

abrechnen können.

Im vorliegenden Fall geht der Regierungsrat - wie vorgängig erwähnt - davon aus, dass ein Tariffestsetzungsverfahren durchzuführen ist. Dabei ist der Regierungsrat jedoch nicht frei. Denn Artikel 46 Absatz 4 KVG schreibt vor, dass die Kantonsregierung zu prüfen hat, ob der Tarif mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit (im Interesse der Krankenversicherer und -versicherten) und Billigkeit (im Sinne von angemessen, gerechtfertigt) in Einklang steht. Zudem hat der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20), die Preisüberwachung anzuhören, bevor er einen Tarif genehmigt oder festsetzt. Daraus wird ersichtlich, dass der Regierungsrat bei seiner Tariffestsetzungsentscheid zwar auch, aber nicht allein, die aufgelaufene Teuerung zu berücksichtigen hat. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Tarifpartner gegen den Entscheid des Regierungsrats Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht führen können. Während dieser Zeit käme sodann ein vom Regierungsrat festgelegter provisorischer Taxpunktwert zur Anwendung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat von Gesetzes wegen ein Tariffestsetzungsverfahren durchführen wird, sobald die Tarifpartner den formellen Antrag hierfür eingereicht haben.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung);
Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse, Standeskanzlei; Amt für Gesundheit;
Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

